

Der Kreisausschuss

**Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Trinkwasser- und  
Heilquellenschutzgebieten**

Die Schutzgebiete unterteilen sich in verschiedene Schutzzonen. Den einzelnen Schutzzonen sind Verbote zugeordnet. Sofern das Bauvorhaben gegen eines der Verbote verstößt, kann es nur dann umgesetzt werden, wenn auch eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird.

Außer einem **formlosen Antragsschreiben (1-fach)** sind dem Antrag mindestens die **folgenden Unterlagen (jeweils 2-fach)** beizufügen. Je nach Einzelfallprüfung können ergänzende Unterlagen (z. B. hydrogeologisches Gutachten) erforderlich werden.

**1. Beschreibung**

Aus ihr muss mindestens hervorgehen:

- a) Name des Antragstellers
- b) Bezeichnung des betreffenden Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr. und Eigentümer
- c) Betriebsbeschreibung
- d) Beschreibung der Baukonstruktion mit Angaben der Baustoffe
- e) Nachweis, dass von den eingesetzten Baustoffen keine Verunreinigung bzw. Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann

**2. Übersichtsplan** mit Eintragung der Maßnahme i. M. 1:25.000 oder 1:10.000

**3. Katasteramtlicher Lageplan** mit Eintragung der Maßnahme i. M. 1:1.000 oder 1:500

**4. Grundrisse und Schnitte** mit Höhenangaben

**5. Höhenpläne** mit Angaben zum vorhandenen und geplanten Gelände

**6. Entwässerungspläne** mit Höhenangaben

Hinweis:

In den Planunterlagen sind alle Höhen auf **NN** zu beziehen.

Der Antrag ist bei der Abteilung V.50, Umwelt und Naturschutz, Wasserbehörde, beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, einzureichen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Wasserbehörde gerne zur Verfügung:

Herr Knipfer    Telefon: 06062 70-321    E-Mail: g.knipfer@odenwaldkreis.de  
Herr Allmann    Telefon: 06062 70-415    E-Mail: h.allmann@odenwaldkreis.de  
Fax: 06062 70-174